

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
vom 11. November 2015
betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung

Präambel

Das trockene Herbstwetter mit ausgedehnten Föhnwetterlagen sorgt in Salzburg für große Trockenheit, auch auf den Waldflächen. Bodenoberfläche und Streuauflage sind daher ungewöhnlich trocken, eine Befeuchtung durch nächtliche Temperaturunterschiede ist derzeit nicht in notwendigem Ausmaß gegeben. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.720 Euro oder einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, das ist am Mittwoch, den 11. November 2015, in Kraft und mit Ablauf des Freitag, 11. Dezember 2015 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Hofrat Mag. Reinhold Mayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



The image shows the official seal of the Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, which is circular and contains the text 'Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung' and '7. Bezirk'. Overlaid on the seal is a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Reinhold Mayer'.